



An alle Hess. Träger und Leitungen von
Kindertagesstätten in der EKHN

Zur Kenntnisnahme

- Ev. Büro Wiesbaden
- GÜT Geschäftsführungen
- GMAV
- Regionalverwaltungen

Sabine Herrenbrück
Fachbereichsleitung

Sabine Sommer
Sachbearbeitung
Sabine.sommer@ekhn.de

Tel. 06151 6690-210
Fax 06151 6690-212

AZ 3521
Datum 19.06.2020

Info Trägerrundschreiben Nr. 19

Sehr geehrte Trägervertreter*innen, sehr geehrte Geschäftsführungen,
sehr geehrte Kita-Leitungen, sehr geehrte Damen und Herren,

das Land Hessen hat diese Woche den nächsten Schritt zum Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen verkündet, der ab dem 06.07.2020 gemäß Verordnung in die Umsetzung gehen soll. „Die niedrigen Infektionszahlen ermöglichen es nun, das Recht von Kindern auf Bildung und Teilhabe in den Vordergrund zu stellen. (...)“

Mit dem 6. Juli fallen nun das Betretungsverbot und damit für die Kitas auch die Notbetreuungsliste weg.“ (Pressemitteilung vom 10.06.2020 - ein Auszug ist als Anlage beigefügt).

Wir begrüßen sehr, dass mit diesem Schritt die Betreuung aller Kinder zu gleichen Bedingungen wieder möglich sein wird. In welchem Umfang weiterhin Hygienemaßnahmen beachtet werden müssen und welche Auswirkungen diese auf die Gestaltung des Kita-Alltages ab dem 06. Juli haben, ist in einer überarbeiteten Fassung der Hygieneempfehlung des HMSI hinterlegt und diesem Rundschreiben als Anlage beigefügt.

Ebenfalls finden Sie in der Anlage einen Elternbrief zum Regelbetrieb des HMSI, den Sie an die Eltern verteilen können.

Folgende Regelungen ergeben sich aus der am 06.07.2020 in Kraft tretenden Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Anlage):

- Kindertageseinrichtungen dürfen durch Kinder nicht betreten werden, wenn sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19 aufweisen oder in Kontakt zu infizierten Personen stehen oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch nicht 14 Tage vergangen sind. Dies gilt nicht, soweit Angehörige des

gleichen Hausstandes aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit in Kontakt zu infizierten Personen stehen.

- Einrichtungen dürfen durch dort tätige Personen nicht betreten werden, wenn sie Krankheitssymptome für COVID-19 aufweisen, in Kontakt zu infizierten Personen stehen oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch nicht 14 Tage vergangen sind.
- Mit Zustimmung des Jugendamtes können abweichend von § 25b des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs weitere Personen, für die ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorliegt, mit der Leitung einer oder der Mitarbeit in einer Kindergruppe betraut werden. Vom personellen Mindestbedarf nach § 25c des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs kann nach Beratung durch das Jugendamt vorübergehend abgewichen werden.

Aus diesen Vorgaben ergeben sich aus unserer Sicht folgende Aspekte, die für die einzelnen Kitas zu klären sind:

Einrichtungsbezogener Hygieneplan und Gefährdungsbeurteilung

Die bereits entwickelten Hygienepläne und Gefährdungsbeurteilungen müssen an die neuen Hygieneempfehlungen überarbeitet und angepasst werden und jederzeit dem Gesundheitsamt vorgelegt werden können. Daraus ergibt sich die organisatorische und konzeptionelle Ausgestaltung des Kita-Alltags (Gestaltung der Bring- und Abholsituation, Betreuungssettings, Verpflegung und Essenssituation, Eingewöhnung, etc.)

Personaleinsatz

Risikogruppen: aktuell wird das weitere Verfahren zum Einsatz von Mitarbeitenden, die bisher unter die Risikogruppen gemäß den Vorgaben der RKIs fallen, geprüft. Dazu wird es zeitnah Aussagen aus dem Personalreferat der Kirchenverwaltung der EKHN und in den Hygieneempfehlungen des Landes geben.

Mit der neuen Verordnung öffnet das Land Hessen den Personenkreis, der mit der Betreuung von Kindern in Kitas betraut werden darf. Voraussetzung ist die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses sowie die Zustimmung des Jugendamtes. Wir empfehlen den Einsatz solcher fachfremden Personen im Einzelfall sorgfältig abzuwägen und insbesondere unter den Kriterien des Kinderschutzes kritisch zu prüfen und sich an dem erweiterten Fachkraftkatalog zu orientieren, der ab 1.8.2020 aller Wahrscheinlichkeit nach Gültigkeit haben wird.

- Heilerziehungspflegerinnen und -pfleger als vollwertige Fachkräfte,
- staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger und
- Sozialassistentinnen und Sozialassistenten zur Mitarbeit in der Gruppe,
- sowie Personen mit fachfremder Ausbildung aus dem In- oder Ausland, die als Unterstützung der Fachkräfte eingesetzt werden können. Erfahrung in der Kinder- und Jugendarbeit werden vorausgesetzt.

Des Weiteren sind folgende Punkte zu beachten:

- Finanzierung entstehender Kosten ist zu klären. Über den Sollstellenplan hinaus anfallende Personalkosten sind mit der Kommune abzustimmen
- Eingruppierung gemäß Stellenbeschreibung: Für Personen mit fachfremder Ausbildung ist die Stellenbeschreibung für pädagogische Aushilfskräfte zu nutzen und hier ggf. konkrete Aufgaben zu nennen, die die Mitarbeitenden übernehmen können. Die Muster-Stellenbeschreibung liegt als Anlage bei.
- Arbeitsvertrag/Honorartätigkeit ist mit entsprechendem Befristungsgrund und -dauer zu prüfen

Gruppengröße

Hinsichtlich Gruppengrößen kann die maximale Platzbelegung laut Betriebserlaubnis herangezogen werden. Voraussetzung hierfür sind ein Hygieneplan, der diesem Umstand Rechnung trägt und genügend Personal. Ist dies nicht gegeben, muss die Gruppengröße den örtlichen Bedingungen angepasst werden und ggf. nach Notfallplan / ESSP gearbeitet werden.

Pädagogische Konzepte

Es gibt laut neuer Hygieneempfehlungen des Landes keine generelle Einschränkung und Festlegung auf feste Gruppen. Konkret heißt das, offene Gruppenarbeit ist unter Beachtung allgemeiner Hygieneregeln wieder möglich. Zur Planung kann der Kita-Ausschuss beteiligt werden. Eine Rücksprache mit dem Jugendamt ist empfehlenswert.

Einrichtungsbezogener Notfallplan

Trotz des wieder angestrebten Regelbetriebes wird es voraussichtlich auf Grund von Personalausfällen (Krankheit, Urlaub, Risikogruppe, etc.) zu Engpässen des Betreuungspersonals kommen. Wir empfehlen daher, den einrichtungsbezogenen Notfallplan auf die aktuelle Situation anzupassen und entsprechende kurz- und mittelfristige Maßnahmen für diesen Fall zu entwickeln. Dies ist eng mit der Elternvertretung, dem Kita-Ausschuss und der Fachaufsicht des Jugendamtes abzustimmen (z.B. eine Verkürzung der Öffnungszeiten/Betreuungszeiten).

Neuaufnahmen

Neuaufnahmen sind ab dem 06. Juli für alle Kinder wieder möglich. Das Eingewöhnungskonzept der Kita muss an die aktuellen Bedingungen angepasst und Zeitläufe entsprechend geplant werden.

Die neuen Verordnungen und Regelungen fordern auch weiterhin eine hohe Flexibilität und Kreativität in der Ausgestaltung vor Ort. Dies bedeutet vor allem für Leitungen und Teams eine große Herausforderung und ständige Veränderungen. Keine einfache Aufgabe in dieser unsicheren Zeit und über die vielen Monate hinweg. Die Bewältigung der aktuellen Krise bedarf der Zusammenarbeit und Beteiligung aller vor Ort: Träger, Leitung, Team, Kinder, Familien, Kirchengemeinde, Kommune und Jugendamt. Bei Fragen stehen die Fachberatungen auch weiterhin gerne zur Verfügung.

Derzeit sammeln wir aus der Praxis die Fragen zum Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen und werden Ihnen ab der kommenden Woche eine überarbeitete FAQ-Liste zukommen lassen, diese wie gewohnt auf unserer Homepage einstellen und sukzessive ergänzen.

Mit getrennter E-Mail erhalten Sie ergänzend zum letzten Rundschreiben Nr. 18 aktuelle Informationen zur **2. Trägerinformation "Landesprogramm Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher"**

Mit freundlichen Grüßen



Sabine Herrenbrück

Leiterin des Fachbereichs Kindertagesstätten

Erbacher Str. 17

64287 Darmstadt